



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Bauleitplanerische Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Öffentl. Straßenverkehrsfläche (Parkplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung von Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- öffentl. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (offener Graben / Entwässerungsmulden) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

1.2 Festsetzungen für die Grünordnung

- Öffentl. Grünfläche (Ortsrandeingrünung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentl. Grünfläche (Grünanger) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentl. Pflanzgebot für eine vielfältige aufgebaute Eingrünung gem. Ziff. 3.3 und Pflanzschema A der 7. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes "Reßwiesen-Huthwiesen" der Gemeinde Schonungen i.d.F.v. 04.04.2000
- Privates Pflanzgebot für Großbäume gem. Ziff. 3.1 und 4.1 der 7. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes "Reßwiesen-Huthwiesen" der Gemeinde Schonungen i.d.F.v. 04.04.2000
- Privates Pflanzgebot für landschaftsgerechte Heckenpflanzungen gem. Ziff. 3.1, 3.4 und 4.3 und Pflanzschema B der 7. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes "Reßwiesen-Huthwiesen" der Gemeinde Schonungen i.d.F.v. 04.04.2000

1.3 Für die Hinweise

- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern

1.3.1

Soweit im vorliegenden Bebauungsplan keine weiteren Hinweise aufgeführt sind, sind weiterhin die Hinweise der rechtsverbindlichen 7. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes "Reßwiesen-Huthwiesen" der Gemeinde Schonungen i.d.F.v. 04.04.2001 zu beachten.

1.4 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.4.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG).

- öffentl. Straßenverkehrsfläche mit Breite der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - offene Bauweise
 - max. Bauweise: eingeschossig und ausbaufähiges Dachgeschoss

II max. Bauweise: zweigeschossig

- SD** Satteldach
- 29°-40° Dachneigung
- 46°-52°
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.5 0.8 Geschosflächenzahl
- Ein- und Ausfahrt (zwingend) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- öffentl. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhalte- bzw. Absetzbecken) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Soweit der vorliegenden Bebauungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die weiteren Festsetzungen der rechtsverbindlichen 7. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes "Reßwiesen-Huthwiesen" der Gemeinde Schonungen i.d.F.v. 04.04.2001.

3. FESTSETZUNGEN FÜR DIE GRÜNORDNUNG

3.1 Soweit der vorliegenden Bebauungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen für die Grünordnung trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen für die Grünordnung der rechtsverbindlichen 7. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes "Reßwiesen-Huthwiesen" der Gemeinde Schonungen i.d.F.v. 04.04.2001.

4. STANDORTGERECHTE GEHÖLZARTEN

4.1 Soweit der vorliegende Bebauungsplan keine weiteren Gehölzarten auflistet, ist weiterhin die Liste der standortgerechten Gehölzarten der 7. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes "Reßwiesen-Huthwiesen" i.d.F.v. 04.04.2001 der Gemeinde Schonungen zu beachten.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 1. DEZ. 2001 die 8. Änderung des Bebauungsplanes "Reßwiesen-Huthwiesen" in Schonungen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18. JAN. 2002 ortsüblich bekannt gemacht. Schonungen, - 9. DEZ. 2002

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 1. DEZ. 2001 wurde einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 8. JAN. 2002 bis 8. FEBR. 2002 öffentlich ausgelegt. Schonungen, - 9. DEZ. 2002

Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 1. DEZ. 2001 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom 20. JAN. 2002 bis 8. FEBR. 2002 beteiligt. Schonungen, - 9. DEZ. 2002

Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. JULI 2002 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23. JULI 2002 als Satzung beschlossen. Schonungen, - 9. DEZ. 2002

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 6. DEZ. 2002 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan einschließlich Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Schonungen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Der Bebauungsplan ist damit wirksam geworden. Schonungen, - 9. DEZ. 2002

Hartmann
Erster Bürgermeister

GEMEINDE SCHONUNGEN
 LANDKREIS SCHWEINFURT
 8. ÄNDERUNG BBPLAN
 "RESSWIESEN-HUTHWIESEN"
 GT. LOEFFELSTERZ M. 1:1000

OERLENBACH, 10.12.2001
 ÜBERARBEITET, 23.07.2002

ARCHITEKT
BY
 ARCHITECTENBÜRO
 TUNBÜRO
 & SKOLLEGEN
 PARTNER
 ING. GORRETTI & PARTNER
 97244 OERLENBACH BERGSTRASSE 5
 TELEFON (09725) 825 TELEFAX (09725) 829